



## **Wahl der Rechtsform**

Wenn Ihnen klar geworden ist, welche Anforderungen die Rechtsform Ihrer Wahl erfüllen muss, können Sie aus der nachfolgenden Übersicht den für Sie passenden Rahmen finden.

### **Nicht-Kaufmann bzw. Kleingewerbetreibender**

Sollte Ihr Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und sollten Sie sich nicht freiwillig in das Handelsregister haben eintragen lassen, so sind Sie Nicht-Kaufmann. In diesem Fall gilt für Sie grundsätzlich nicht das Handelsgesetzbuch (HGB), sondern das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB); im Streitfall müssen Sie dies allerdings gegebenenfalls Ihrem Geschäftspartner nachweisen. Als so genannter Nicht-Kaufmann haben Sie die Möglichkeit, die Eintragung in das Handelsregister zu beantragen und somit Kaufmann zu werden. Für Sie gilt dann das HGB mit allen Rechten und Pflichten.

### **Kaufmann**

Jeder, der ein Gewerbe angemeldet hat und dessen Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (d.h. Erfordernis der Buchführung und Bilanzierung, Firmenführung, kaufmännische Ordnung der Vertretung und Haftung) ist Kaufmann und unterliegt somit den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB). Diese Gewerbetreibenden sind zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet. Kaufmann sind Sie bereits dann, wenn das Erfordernis eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebes gegeben ist, auch wenn die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister noch nicht erfolgt ist.

### **BGB-Gesellschaft**

Als Gewerbetreibender haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuschließen. Ist hier ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich, ist die Gesellschaft nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet und unterliegt somit als so genannte BGB-Gesellschaft dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Sollte aber ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb erforderlich sein, müsste die Gesellschaft beispielsweise in Form einer Offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

### **Offene Handelsgesellschaft (OHG)**

Eine OHG können Sie mit einem oder mehreren Mitgesellschaftern gründen. Sie und Ihre Mitgesellschafter haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt mit dem Betriebs- und dem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Wenn keine besonderen, vertraglich festgelegten Regelungen getroffen worden sind, ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt. Die Verträge einer Offenen Handelsgesellschaft bedürfen, im Gegensatz zur Handelsregisteranmeldung, nicht der notariellen Beglaubigung.

### **Kommanditgesellschaft (KG)**

Die Kommanditgesellschaft dient einer gewissen Haftungsbeschränkung im Vergleich zur offenen Handelsgesellschaft. Sie hat mindestens einen voll haftenden Gesellschafter

(Komplementär) und mindestens einen Kommanditisten, der nur mit seiner eingebrachten Einlage haftet. Lediglich die Komplementäre sind zur Geschäftsführung berechtigt, Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

### **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Wenn Sie die eigene Haftung beschränken und damit das persönliche Risiko verringern wollen, empfiehlt sich die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ihr Vorteil liegt im Ausschluss der persönlichen Haftung, d. h. die Haftung der Gesellschafter beschränkt sich auf die Höhe ihres eingebrachten Geschäftsanteils. Ein Rückgriff von Gesellschaftsgläubigern auf das Privatvermögen der Gesellschafter ist in der Regel ausgeschlossen. Eine GmbH können Sie allein oder mit mehreren Gesellschaftern gründen. Das Mindeststammkapital der GmbH beträgt 25.000 Euro. Es entsteht im Zuge der Gründung durch die so genannten Stammeinlagen der Gesellschafter, die aus einem festgelegten Geldbetrag oder aus Sachwerten (z. B. Pkw, Büroausstattung) bestehen können. Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 Euro. Zudem muss der Betrag einer Stammeinlage durch 50 Euro teilbar sein.

Zur Geschäftsführung ist/sind unmittelbar nur der oder die Geschäftsführer berechtigt. Mittelbar durch die Gesellschafterversammlung haben auch die Gesellschafter Einfluss, wobei sich das Stimmrecht einzelner Gesellschafter nach der Höhe ihrer eingebrachten Stammeinlage oder insgesamt nach Köpfen regelt. Die Gründung einer GmbH muss ebenso wie die Gründung einer OHG, KG oder AG in notariell beglaubigter Form bei dem zuständigen Registergericht angemeldet werden.

### **GmbH & Co. KG**

Bei der GmbH & Co. KG handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter eine GmbH ist. Diese Konstruktion führt dazu, dass nur beschränkt Haftende vorhanden sind, obwohl es sich im Grunde um eine Personengesellschaft handelt. Die GmbH ist üblicherweise nur mit dem Mindestkapital von 25.000 Euro ausgestattet und hat in der Regel lediglich eine Verwaltungsfunktion.

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder von mehreren Personen gegründet werden, die die Aktien gegen Einlagen übernehmen. Das in Aktien zerlegte Grundkapital muss mindestens 50.000 Euro betragen. Der Mindestnennbetrag einer Aktie beträgt 1 Euro; die Ausgabe nennwertloser Stückaktien ist zulässig.

Die Aktiengesellschaft haftet lediglich mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Laufende Geschäfte führt ausschließlich der durch den Aufsichtsrat bestellte und überwachte Vorstand.

### **Ihr Ansprechpartner:**

Thomas Reyl

Tel. 0541 353-310

E-Mail: reyl@osnabruECK.ihk.de